

Geschwindigkeitsbeschränkung - Gesetzliche Bestimmungen

Zuständigkeit

Die **Gemeinde**, sofern sich die Beschränkung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam wird und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundes- oder Landesstraßen gelten, noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen soll. Die Straßen geringeren Ranges fallen in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Solche Straßen sind nach den jeweils geltenden Landesstraßengesetzen, z.B. Gemeindestraßen, öffentliche Interessenwege, Güterwege, Eisenbahnzufahrtsstraßen.

Die **Bezirksverwaltungsbehörde** (Bezirkshauptmannschaft und Magistrat), wenn die Geschwindigkeitsbeschränkung nur für den betreffenden politischen Bezirk wirksam werden soll und sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Amtes der Tiroler Landesregierung ergibt.

Das **Amt der Tiroler Landesregierung**, Abt. Verkehrsrecht, wenn sich die Geschwindigkeitsbeschränkung über mehrere Bezirke erstreckt.

Voraussetzungen

Der **§ 43 Absatz 1 StVO** bildet die rechtliche Grundlage für die Geschwindigkeitsbeschränkungen auf bestimmten Straßenstrecken bzw. Strecken (nur wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder Personen, die sich dort aufhalten, erfordert).

Voraussetzung ist, dass die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes, oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich darin aufhalten, eine Senkung der Höchstgeschwindigkeit erfordern. Für das Kriterium der Erforderlichkeit reicht die Zweckmäßigkeit der Maßnahme nicht aus.

Vielmehr müssen alle durch die Verordnung erfassten Straßen oder Straßenstrecken besondere Umstände (z.B. besondere Verkehrsbelastung, Verkehrsbedeutung, Lage, Widmung oder Beschaffenheit) aufweisen, die sich im Vergleich zu einer nicht unbedeutenden Anzahl anderer Straßen gravierend unterscheiden. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung ist dann erforderlich, wenn sie aufgrund der örtlichen und verkehrsmäßigen Gegebenheiten der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs dient und sich aufgrund des Anhörungs- und Ermittlungsverfahren ergibt, dass dieses Interesse das persönliche oder wirtschaftliche Interesse der Verkehrsteilnehmer an der ungehinderten Benützung der Verkehrswege überwiegt. Die Schwere des Eingriffs und der beabsichtigte Zweck müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass im Bereich der zulässigen Fahrgeschwindigkeit immer die generellen Regelungen der StVO Gültigkeit haben. Es ist bereits in der Straßenverkehrsordnung geregelt, dass die Geschwindigkeit den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen, sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung angepasst werden muss (§ 20 Absatz 1 StVO).

In der RVS 02.02.37 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen nur dort erforderlich sind, wenn Defizite der Sicherheit, Leichtigkeit und/oder Flüssigkeit des Verkehrs auf nicht an die Straßen- und Verkehrsverhältnisse angepasste Fahrgeschwindigkeiten zurückzuführen sind und die Ursachen durch andere Maßnahmen nicht zeitgerecht bzw. nicht kurzfristig behoben werden können.

Diesbezüglich wird auf den Nachschlagebehelf „Mobile 01/06“ des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Verkehrsplanung, und die Bestimmungen der RVS 02.02.37 verwiesen.

Verkehrszeichen

„Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a StVO:



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

„Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 10b StVO:



Dieses Zeichen zeigt das Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung an. Es ist nach jedem Zeichen gemäß Ziffer 10a anzubringen und kann auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichen angebracht werden. Es kann entfallen, wenn am Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung eine neue Geschwindigkeitsbeschränkung beginnt.

Mündet in einen Straßenabschnitt, für den durch Vorschriftenzeichen eine Geschwindigkeitsbeschränkung kundgemacht ist, eine andere Straße ein, so kann diese Beschränkung auch schon auf der einmündenden Straße durch die betreffenden Verkehrszeichen mit einer Zusatztafel mit Pfeilen angezeigt werden. Solche Zeichen sind im Ortsgebiet höchstens 20 m und auf Freilandstraßen höchstens 50 m vor der Einmündung anzubringen (§ 51 Absatz 5 StVO).

Zusatztafeln

Gilt ein Überholverbot für eine Straßenstrecke von mehr als 1 km, so ist bei den betreffenden Vorschriftenzeichen die Länge der Strecke mit einer Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. b anzugeben, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert; dies gilt für allfällige Wiederholungszeichen sinngemäß (§ 51 Absatz 1 StVO).